



KANTON
NIDWALDEN

Volkswirtschaftsdirektion
Handelsregisteramt

Merkblatt

Auflösung, Liquidation und Löschung von juristischen Personen

I. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung ist bei der AG und der GmbH öffentlich zu beurkunden und muss durch die Generalversammlung (Aktiengesellschaft) bzw. von der Gesellschafterversammlung (GmbH) beschlossen werden. Bei Vereinen und Genossenschaften muss der Beschluss nicht öffentlich beurkundet werden und ist von der Mitgliederversammlung bzw. von der Generalversammlung zu fassen. Zusätzlich muss ein Liquidator/eine Liquidatorin oder mehrere Liquidatoren/Liquidatorinnen gewählt und deren Zeichnungsberechtigungen festgelegt werden. Sie sind u.a. für die Verteilung des Vermögens zuständig.

II. Eintragung der Auflösung

Nach der Auflösung muss diese Tatsache ins Handelsregister eingetragen werden. Die Anmeldung muss durch den Verwaltungsrat (Aktiengesellschaft) bzw. durch die Geschäftsführung (GmbH), die Verwaltung (Genossenschaft) oder den Vorstand (Verein) umgehend nach dem Auflösungsbeschluss beim Handelsregister erfolgen. Im Handelsregister eingetragen werden:

- die Tatsache der Auflösung,
- das Datum des Auflösungsbeschlusses,
- der Firmenzusatz "in Liquidation" oder "in Liq." und
- die Liquidatoren/Liquidatorinnen inkl. Zeichnungsberechtigung.

Gegebenenfalls einzutragen sind ferner:

- evtl. Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen (mind. ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans ist neben dem Liquidator/der Liquidatorin zu belassen)
- evtl. eine Liquidationsadresse
- Im Falle einer Vinkulierung der Hinweis, dass mit der Auflösung von Gesetzes wegen die statutarische

Einzureichende Belege zur Auflösung

Handelsregisteranmeldung

In der Anmeldung ist die Rechtseinheit zu benennen. Ferner sollen darin die gewünschten Änderungen angegeben werden. Schliesslich muss die Anmeldung von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung originalunterzeichnet sein (Art. 17 HRegV).

Auflösungsbeschluss

AG und GmbH: Der Auflösungsbeschluss ist durch einen Notar öffentlich zu beurkunden (öffentliche Urkunde) und muss als Original eingereicht werden. Genossenschaften und Vereine: Von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person originalunterzeichnetes GV-Protokoll über den Auflösungsbeschluss. Der Auflösungsbeschluss muss zudem die Liquidatoren/Liquidatorinnen und deren Zeichnungsberechtigung festlegen.

Wahlannahmeerklärung der Liquidatoren/Liquidatorinnen mit Beglaubigung der Unterschrift

Die Wahlannahmeerklärung erfolgt mittels separatem Schreiben oder durch Mitunterzeichnung der Anmeldung bzw. des Auflösungsbeschlusses. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden, falls die Liquidatoren/Liquidatorinnen nicht bereits bei der Gesellschaft mit Zeichnungsberechtigung eingetragen sind.

Übertragungsbeschränkung der Aktien oder der Partizipationsscheine aufgehoben und der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen wird (Aufhebung Vinkulierung).

III. Liquidationsphase (3 Monate bis 1 Jahr)

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation. Die Liquidatoren/Liquidatorinnen haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen (laufende Geschäfte beenden, Schuldenruf publizieren, Schulden bezahlen, übriges Vermögen verteilen). Die Publikation des Schuldenrufs im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erfolgt mittels Online-Formular auf www.amtsportal.ch.

IV. Eintragung der Löschung

Die Löschung ist nach Beendigung aller Liquidationshandlungen von sämtlichen Liquidatoren/Liquidatorinnen anzu-melden. Das Handelsregister prüft, ob der Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert worden und ob seit der Publikation des Schuldenrufs ein Jahr vergangen ist (Art. 745 Abs. 2 OR).

Vorzeitige Löschung

Die Löschanmeldung kann vorzeitig bereits nach Ablauf von 3 Monaten nach Publikation des Schuldenrufs erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden (Art. 745 Abs. 3 OR).

Zustimmung Steuerbehörden

Bei den juristischen Personen holt das Handelsregisteramt vor der Löschung bei den Steuerbehörden des Bundes und des Kantons die Zustimmung zur Löschung ein. Die Löschung erfolgt erst nach Vorliegen dieser Zustimmungen. Vorab werden der Gesellschaft die Löschangebühren mit einer Vorauszahlungsrechnung in Rechnung gestellt.

Einzureichende Belege zur Löschung

Handelsregisteranmeldung

Die Anmeldung muss durch sämtliche Liquidatoren/Liquidatorinnen originalunterzeichnet sein.

Weiter muss mit der Anmeldung darauf hingewiesen werden, dass die Liquidation beendet ist und der Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt erfolgt ist.

Kanton Nidwalden Handelsregisteramt

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 76 90
www.nw.ch

Stand Merkblatt: September 2024